

Hauptsatzung der Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn vom 02.11.1999

Der Rat der Gemeinde Borchten hat auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Sitzung am 21.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Borchten ist am 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. S. 1224) aus den Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln gebildet worden. Die an dieser Neubildung beteiligte frühere Gemeinde Borchten war gemäß Gesetz vom 14.01.1969 (GV. NW. 1969 S. 108) bereits am 01.07.1969 durch Zusammenschluss der Gemeinden Alfien, Kirchborchen und Nordborchen entstanden.
- (2) Die Gemeinde Borchten ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Kirchborchen.

§ 2 Name, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Borchten".
- (2) Die Gemeinde Borchten liegt im Kreis Paderborn. Das Gemeindegebiet umfasst 77,11 qkm und deckt sich bis auf geringfügige Gebietsabrundungen mit dem Gebiet der früheren fünf Gemeinden.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde führt das durch Anlage 1 dargestellte Wappen. Der aus parallelen Streifen gebildete Buchstabe symbolisiert den Zusammenschluss von fünf Gemeinden zur neuen Gemeinde Borchten, das Kreuz in dem Buchstaben erinnert an die Zugehörigkeit zum früheren Fürstbistum Paderborn. Der blaue Wellenbalken, der im oberen Teil gespalten ist, weist auf die im Gemeindegebiet zusammenfließenden Alme und Altenau hin.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.
- (3) Die Gemeinde führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau; sie zeigt das Wappenschild der Gemeinde.

§ 4 Bezirkseinteilung

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die nachfolgenden fünf Bezirke (Ortschaften) eingeteilt: Alfen, Dörenhagen, Etteln, Kirchborchen, Nordborchen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Die Ortschaftsnamen können neben dem Gemeindennamen geführt werden.
- (3) Für jeden Bezirk (Ortschaft) wählt der Rat einen Ortsvorsteher.

§ 5 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die nach § 4 dieser Satzung gebildeten Bezirke (Ortschaften) folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Ortsteil Alfen
Ortsteil Dörenhagen
Ortsteil Etteln
Ortsteil Kirchborchen
Ortsteil Nordborchen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und ist ihr Dienstvorgesetzter. Die Gleichstellungsbeauftragte soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Für den Vertretungsfall bestellt der Bürgermeister eine Vertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplanes. Die einzelnen Fachbereiche unterstützen sie bei der Erfüllung der Aufgabe.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. an Besprechungen der Abteilungs- und Fachbereichsleitungen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung in den Aushangkästen der Gemeinde bzw. der Gemeindebezirke ein. Die Einladung wird auch den örtlichen Tageszeitungen zur Verfügung gestellt. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Die Festlegung dieser Ratsmitglieder erfolgt mit der Entscheidung des Rates über die Durchführung einer Einwohnerversammlung. Eine Beschlussfassung findet in der Einwohnerversammlung nicht statt. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Rat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben ist.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Borchon fallen. Anregungen und Beschwerden sind spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag bei der Gemeinde einzureichen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am 12. Tag vor dem Sitzungstag zur Post (Poststempel) gegeben wird.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind vom Bürgermeister ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9 Rat, Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Borcheln".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 10 Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch den Erlass einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) werden gem. § 23 Abs. 2 DSchG vom Bau- und Umweltausschuss wahrgenommen. An den Beratungen dieses Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes können zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Das Akteneinsichtsrecht für Rats- und Ausschussmitglieder nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 bis 5 GO NRW, wird in den Räumen des Rathauses gewährt.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Gemeinde Borchten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Abteilungsleiter.

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei Repräsentationen.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.
- (3) Der Gemeinderat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Außerdem kann der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen weiteren Beamten als Abwesenheitsvertreter bestellen, der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Sie zeichnen „Der Bürgermeister: In Vertretung“.
- (4) Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 14 Verfahren des Rates und der Ausschüsse

Soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung keine Regelungen enthalten, wird das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 15 Wahl der Ortsvorsteher

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit für die in § 4 dieser Satzung genannten Bezirke (Ortschaften) unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses je einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister sollen nicht zu Ortsvorstehern gewählt werden.

§ 16 Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahr. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher hören, wenn Angelegenheiten zur Entscheidung anstehen, die wichtige Belange der Ortschaft berühren. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
Der Ortsvorsteher hat das Recht, in den Sitzungen mündlich gehört zu werden, wenn Tagesordnungspunkte auf seine Initiative, Weiterleitung oder sonstige Beteiligung zurückgehen.
- (2) Der Bürgermeister kann Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Die Stellvertretung durch die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister in repräsentativen Angelegenheiten der gesamten Gemeinde bleibt unberührt.

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sachverständige Bürger gemäß § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungstage im Jahr beschränkt.
- (3) Neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, erhalten der erste und der zweite stellvertretende Bürgermeister monatlich eine Aufwandsentschädigung gemäß § 46 GO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EntschVO.
- (4) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschVO.

§ 18 Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (2) Der Berechnung des Verdienstaufalles wird grundsätzlich ein Regelstundensatz von 10 Euro zugrunde gelegt.
- (3) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Der Stundensatz der Entschädigung nach den Absätzen 3, 4 und 5 darf einen Höchstsatz von 20 Euro nicht überschreiten.

§ 19 Aufgaben des Bürgermeisters, Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Borchten festgelegt.
- (2) Abweichend von §73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die Entscheidungen zu Einstellungen und Beförderungen bzw. Höhergruppierungen von Bediensteten in einer Führungsposition der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bedienstete in Führungspositionen sind alle Fachbereichsleiter, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.
- (3) Gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis auf den Bürgermeister übertragen, soweit es sich nicht um kommunale Wahlbeamte handelt.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen, wie z.B. bei Ehrungen und Empfängen der Gemeinde, eine Amtskette.

§ 20 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

- (1) Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 2 GO NW besteht, wenn

- a) ein Fehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW von mehr als 3 % des Haushaltsvolumens zu erwarten ist, oder
 - b) die Mehrausgabe bei der einzelnen Haushaltsstelle gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW 2 % des Haushaltsvolumens überschreitet.
- (2) Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW gelten solche, deren Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr 25.000 Euro nicht überschreiten und deren Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (3) Folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NW unerheblich:
- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung, soweit sie im Einzelfall 100.000 Euro nicht überschreiten,
 - b) im übrigen Mehrausgaben, soweit sie im Einzelfall 5.000 Euro bzw. bei bestehender vertraglicher Verpflichtung 25.000 Euro nicht überschreiten.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsnorm vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Borchten veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Borchten mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen, sollen nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde und im Internet veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachung sonstiger Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde Borchten (www.borchten.de).

In jedem Ortsteil der Gemeinde muss mindestens ein Aushangkasten vorhanden sein. An folgenden Stellen sind Bekanntmachungskästen aufgestellt:

Ortsteil Alfien	Bei der Kirche.
Ortsteil Dörenhagen	Bei der Kirche.
Ortsteil Etteln	Bei der Kirche.
Ortsteil Kirchborchen	An der Kreuzung Haarener Straße/Alfener Kirchweg (Galilöhöhe), beim Verwaltungsgebäude Schloss Hamborn, am Stephanus-Haus, am Rathaus, Unter der Burg 1.
Ortsteil Nordborchen	An der Straße "Bülte" (Haus Kloke), Liethberg/Abzweig Paderborner Straße.

- (4) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (5) Zeit und Ort der Rats- und Ausschuss-Sitzungen sowie die Tagesordnung werden elekt-

ronisch auf der Internetseite der Gemeinde (www.borchen.de) öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den in der Geschäftsordnung des Rates bestimmten Ladungsfristen und darf frühestens am Tage nach der Sitzung entfernt werden.

- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so reicht zur rechtskräftigen Bekanntmachung der Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde oder die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde gemäß Abs. 3 aus. Soweit die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse werden der Öffentlichkeit durch Ablage der Sitzungsniederschriften auf der Internetseite der Gemeinde Borchon (www.borchen.de) bekannt gemacht. Die Niederschriften können zusätzlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde und durch die Presse zur Kenntnis gebracht werden.

Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurden, unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Weise.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NW rückwirkend ab dem 01.10.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.12.1994, geändert durch Satzung vom 02.06.1995, außer Kraft.

.....
Schwarzenberg
Bürgermeister

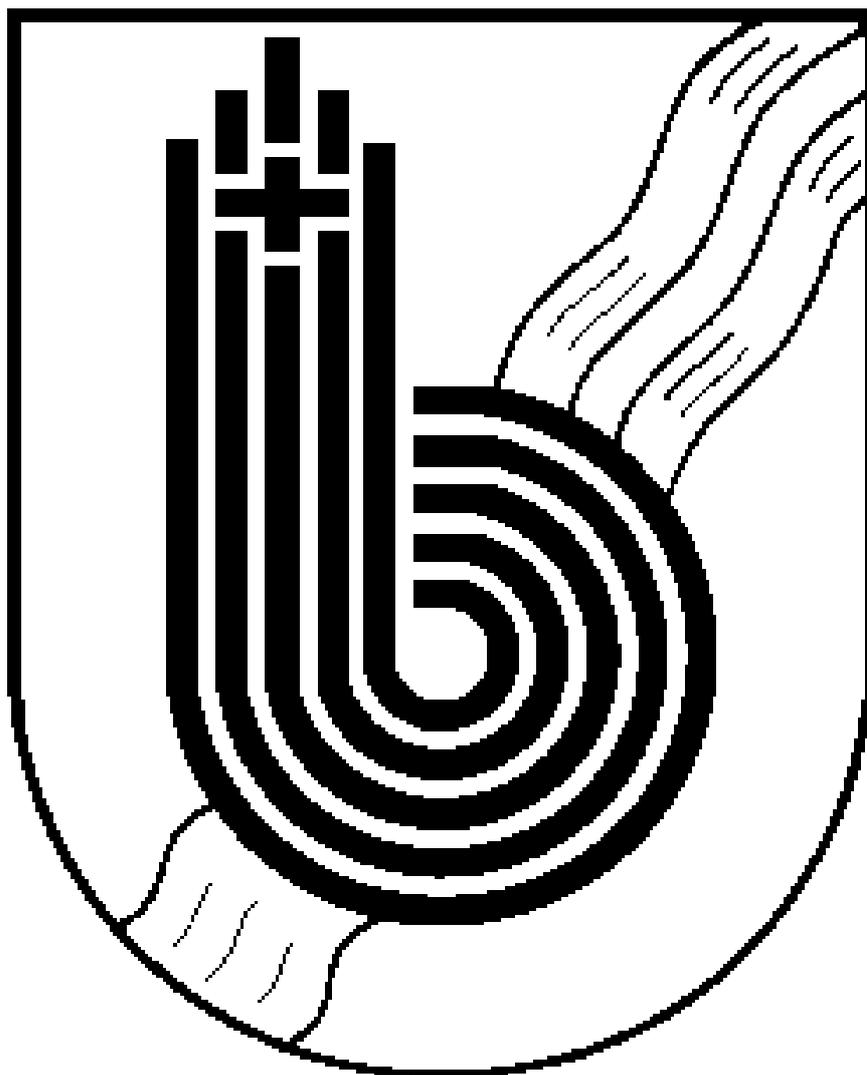
.....
Berlage
Schriftführer

In diese Satzung sind eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 25.09.2000
2. Änderungssatzung vom 08.07.2005
3. Änderungssatzung vom 07.11.2006
4. Änderungssatzung vom 15.05.2007
5. Änderungssatzung vom 12.03.2008
6. Änderungssatzung vom 07.02.2012
7. Änderungssatzung vom 25.01.2017

Anlage 1 zu § 3 der Hauptsatzung

Das Wappen der Gemeinde Borcheln



Anlage 2 zu § 4 der Hauptsatzung

Das Gebiet der Gemeinde Borchon

